VDMA e. V.

Art der Organisation: Wirtschaftsverband

Wie bewerten Sie den Referentenentwurf allgemein?
neutral

Anmerkungen zum Artikel 1 §13 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 1 Nummer 1 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 1 Nummer 2 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 1 Nummer 3 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 1 Nummer 4 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 5a (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 6a (Außenwirtschaftsgesetz):
Der neue § 18 Abs. 6a AWG enthält in seiner Ziffer 1 Tatbestandsmerkmale, deren praktische Anwendung bei der zollrechtlichen Ausfuhranmeldung im Einzelfall oft strittig ist. Der VDMA erhält ständig Rückmeldungen über Zollstellen, die bei Einreichung der Zollanmeldung Angaben gemäß Ziffer 1 kritisieren und auf Abänderung bestehen, auch gegen den Willen der anmeldenden Unternehmen.
Diese in der Praxis vom Zoll oft chaotisch gehandhabten Angaben als Regelfall für besonders schwere Strafbarkeit zu machen, ist für Wirtschaftsbeteiligte unzumutbar. Oft bleibt einem Zollanmelder in der Praxis nichts anderes übrig, entgegen seiner eigenen Überzeugung dem Wunsch der Zollbeamten nach Änderung seiner Angaben Folge zu leisten, damit die Ausfuhr abgefertigt wird. Die ohnehin schon bestehende Verunsicherung der für Zollfragen zuständigen Mitarbeiter hinsichtlich Verständnis und Handhabung solcher Angaben in der Tagespraxis wird durch ihre Nutzung zur strafrechtlichen Verschärfung zusätzlich erhöht.
Die tägliche Zollpraxis bei den in Ziffer 1 genannten Angaben ist nicht einmal ansatzweise gefestigt genug, um als belastbare Grundlage zur Definition "besonders schwerer Fälle" zu dienen. Die rechtliche Bedeutung solcher zollverfahrenstechnischen Angaben wird durch § 18 Abs. 6a Ziff. 1 AWG rechtspolitisch unangemessen überhöht.
Auch § 18 Abs. 6a Ziff. 2 AWG ist rechtspolitisch zweifelhaft. Die Begriffe "beherrschenden oder bestimmenden Einfluss" sind inhaltlich zu unbestimmt für einen Strafverschärfungstatbestand. Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum die Nutzung "eigener" Tochter- oder Schwesterunternehmen zur Verschleierung einer Sanktionsumgehung in erhöhtem Maße strafwürdig sein soll als die Nutzung "fremder" Auslandsunternehmen. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass hier auf Exporteure Druck ausgeübt werden soll, die eigenen Auslandsunternehmen maximal unter Druck zu setzen, um so eine faktisch extra-territoriale Wirkung der EU-Sanktionsvorschriften zu

erreichen - entgegen dem staatsvölkerrechtlichen Territorialitätsprinzip, und entgegen dem zuletzt in der EU-VO (Russland-Embargo) Nr. 2025/1494 unter Ziffer 17 der Präambel explizit genannten politischem Willen der EU, keine Maßnahmen mit extra-territorialer Wirkung zu erlassen.
Hinzu kommt: Der gesamte Artikel 18 Abs. 6a AWG hat keinen Bezug zur EU-Richtlinie, es handelt sich um eine rein nationale Maßnahme. Das wird im Referentenentwurf jedoch verschwiegen. Unter "A. Problem und Ziel" wird ausschließlich die EU-Richtlinie als Grund für die Erforderlichkeit des Änderungsgesetzes genannt, nicht aber eine nationale Verschärfungsintention.
Eine rechtspolitische Notwendigkeit zur Einführung von § 18 Abs. 6a AWG wird im Referentenentwurf weder genannt noch erläutert. Selbst der besondere Teil der Begründung des Änderungsgesetzes enthält keinen Hinweis zur Intention bzw. Erforderlichkeit des neuen Absatzes 6a, sondern gibt lediglich den Inhalt der Regel kurz zusammenfassend wieder.
Der VDMA kann keine rechtspolitische Notwendigkeit für § 18 Abs. 6a AWG erkennen. Maßnahmen zur Tarnung vorsätzlicher sanktionswidriger Exporte liegen in der "abwicklungspraktischen Natur" solcher Straftaten, sie sind bereits durch den Strafrahmen der Tat selbst abgedeckt. Ein strafverschärfender Verschleierungstatbestand wäre allenfalls dann vertretbar, wenn der Täter jenseits der "abwicklungspraktischen Natur" seiner Tathandlungen zusätzliche, abwicklungstechnisch nicht erforderliche Maßnahmen trifft, um die Tat zu verschleiern. Dies wäre z. B. die Erlangung eines - rechtlich nicht erforderlichen - sog. BAFA-Nullbescheids, der dann zur Beruhigung der Zollstelle genutzt wird.
Der VDMA fordert die Bundesregierung auf, § 18 Abs. 6a AWG aus dem Änderungsgesetz zu streichen. Für eine spätere konstruktive Diskussion über die Einführung rechtspolitisch vertretbarer Regelbeispiele für besonders schwerer Fälle. sind wir offen.

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 8a (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 11 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 13 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §19 (Außenwirtschaftsgesetz):

Allgemeine bzw. paragraphenübergreifende Anmerkungen zum Artikel 1 des Gesetzesentwurfs (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 2 §82 (Außenwirtschaftsverordnung):
Da in der AWV ausschließlich § 82 AWV geändert wird, ist die Bezeichnung dieser Änderungen als "Ziffer 1" von Artikel 2 Änderungsgesetz nicht erforderlich.
Wir begrüßen, dass bei der Neufassung von § 82 Absatz 13 AWV (zukünftig Absatz 8 AWV) die Zitierweise der EU-Dual-Use-VO deutlich verkürzt wurde; dies erleichtert die Lesbarkeit deutlich. Es ist weiterhin sinnvoll, nicht mehr allein auf die Basisverordnung aus dem Jahr 2021 zu verweisen. Der neue Verweis auf die Fassung der letzten Änderungsverordnung vom 5. September 2024 macht allerdings nur so lange Sinn, wie dies der aktuell gültigen Rechtslage entspricht. Bei dieser Zitierweise muss § 82 AWV ständig aktualisiert werden, so bald die EU-VO Nr. 2021/821 erneut geändert wird. Was spricht gegen die Formulierung "in der jeweils (oder zum Zeitpunkt der Tathandlung) gültigen Fassung"?

Allgemeine bzw. paragraphenübergreifende Anmerkungen zum Artikel 2 des Gesetzesentwurfs (Außenwirtschaftsverordnung):

Anmerkungen zum Artikel 3 §3 Absatz 13 (Zollfahndungsdienstgesetz):

Allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zum Artikel 3 des Gesetzesentwurfs (Zollfahndungsdienstgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 4 §14 Absatz 3 (Aufenthaltsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 4 §95a (Aufenthaltsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 4 §98 Absätze 7 und 8 (Aufenthaltsgesetz):

Allgemeine und paragraphen-übergreifende Anmerkungen zum Artikel 4 des Gesetzesentwurfs (Aufenthaltsgesetz):

Haben Sie noch weitere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf, die bisher nicht abgefragt wurden?